



Newsletter

Datum 19.12.2017
Sperrfrist 19.12.2017, 11.00 Uhr

Nr. 6/17

INHALTSÜBERSICHT

1. HAUPTARTIKEL

MiGeL: Internationaler Vergleich der Preise von Insulinpumpen – Schweizer Diabetikerinnen und Diabetiker bezahlen für ihre Insulinpumpe im Vergleich zu Personen in der EU, die an dieser Krankheit leiden, das Doppelte

2. MELDUNGEN

- Preise für vertrauensärztliche Kontrolluntersuchungen von Senioren-Autofahrern
- Ergebnisse der Abklärungen zu den Preisen für Eintragungen im Telefonverzeichnis
- Abfalltarife Sins (AG): Empfehlung des Preisüberwachers teilweise befolgt
- Abfallgebühren der Stadt Wetzikon: Empfehlung des Preisüberwachers für eine Gebührensenkung wird befolgt
- Wasser- und Abwassertarife: Checkliste des Preisüberwachers und die Selbstdeklaration finden grossen Anklang

3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE



1. HAUPTARTIKEL

MiGeL: Internationaler Vergleich der Preise von Insulinpumpen – Schweizer Diabetikerinnen und Diabetiker bezahlen für ihre Insulinpumpe im Vergleich zu Personen in der EU, die an dieser Krankheit leiden, das Doppelte

Eine neue Analyse der Preisüberwachung über Insulinpumpen zeigt, dass der Wettbewerb auf dem Schweizer Markt kaum spielt und für die Versicherten restriktive Vorgaben gelten. Die Ergebnisse eines internationalen Preisvergleichs verdeutlichen, dass Schweizer Diabetikerinnen und Diabetiker für ihre Insulinpumpe doppelt so viel bezahlen wie Personen in der EU, die an dieser Krankheit leiden. Nach Ansicht der Preisüberwachung muss für Insulinpumpen unbedingt die Option «Kauf» in die Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) aufgenommen, das Territorialitätsprinzip aufgeweicht und die Preistransparenz erhöht werden.

Eine Analyse des Schweizer Markts für Insulinpumpen zeigt, dass der Wettbewerb kaum spielt. Es gibt hier nur drei Lieferanten und zwei Arten von Pumpen: Pumpen mit Schlauch (produziert von Medtronic und Roche) und Pumpen ohne Schlauch (angeboten von Ypsomed) in Form einer Patch-Pumpe. Der Markt verschliesst sich auch gegenüber der Preiskonkurrenz aus dem Ausland. Gemäss dem geltenden Gesetz vergütet die obligatorische Krankenpflegeversicherung lediglich in der Schweiz erhältliche Insulinpumpen (Territorialitätsprinzip). Damit können die Lieferanten ein anderes Preismodell als im Ausland anwenden.

Für die Versicherten sind die geltenden Vorgaben zudem sehr restriktiv. Diabetikerinnen und Diabetiker können ihre Pumpe momentan nicht kaufen, da die Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) einzig die Vergütung der Mietkosten vorsieht. Die Versicherten sind also durch einen Mietvertrag mit vierjähriger Laufzeit gebunden. Danach müssen sie zwingend ein neues Modell mieten, obwohl ihre Pumpe in den meisten Fällen noch einwandfrei funktioniert. Ausserdem mangelt es für die Versicherten bei den Preisen von Insulinpumpen an Transparenz. Da man Insulinpumpen in der Schweiz nicht online kaufen kann, sind auf dem Internet auch keine Preise angegeben, ausser für die Patch-Pumpen von Ypsomed. Die Patientinnen und Patienten können sich somit nicht über die Preise der Pumpen informieren, bevor sie zu einer Fachärztin oder einem Facharzt für Diabetologie gehen. Die Preise von online verkauftem Verbrauchsmaterial sind dagegen unabhängig vom Lieferanten auf dem Internet zu finden.

Die Preisüberwachung führte für ihren **internationalen Preisvergleich** im Mai 2017 Abklärungen bei den Herstellern von in der Schweiz erhältlichen Insulinpumpen durch. Erhoben wurden die Preise ihrer Produkte in der Schweiz und in den folgenden neun EU-Ländern: Belgien, Dänemark, Deutschland, Grossbritannien, Finnland, Frankreich, Niederlande, Österreich und Schweden¹.

Abbildung 1 zeigt die Ergebnisse des Vergleichs der in der Schweiz und im Ausland geltenden Durchschnittspreise von Insulinpumpen mit Schlauch und von Verbrauchsmaterial. Es wird deutlich, dass Diabetikerinnen und Diabetiker in der Schweiz für ihre Insulinpumpe doppelt so viel bezahlen wie in den EU-Ländern. Der Preis von Verbrauchsmaterial im Ausland liegt dagegen auf etwa dem gleichen Niveau wie in der Schweiz.

Für eine Insulinpumpentherapie braucht es nicht nur eine Pumpe, es fallen auch regelmässig hohe Kosten für Verbrauchsmaterial an. In der Schweiz ist pro Jahr mit durchschnittlich 2000 Franken für Verbrauchsmaterial (inkl. MwSt.) zu rechnen.

¹ Diese neun Länder sind in Artikel 34a^{bis} der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) erwähnt, der für Auslandpreisvergleiche von Medikamenten als Referenz dient.

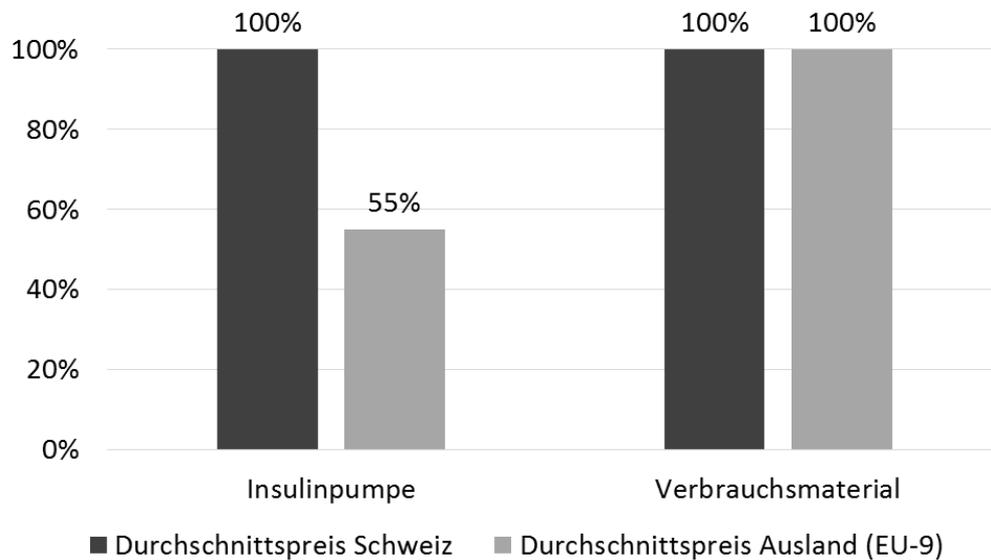


Abbildung 1: Insulinpumpe und Verbrauchsmaterial – Vergleich der Durchschnittspreise in der Schweiz und im Ausland (EU-9)
Quelle: Berechnungen der Preisüberwachung

Gemäss Schätzungen der Preisüberwachung liegen die Gesamtkosten der Therapie in der Schweiz (Pumpe und Verbrauchsmaterial) für sämtliche Pumpentypen zwischen 3200 und 4360 Franken pro Jahr (inkl. MwSt.). Diese Zahlen entsprechen ungefähr den von der Schweizerischen Fachgesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie (SGED) geschätzten effektiven Kosten von 3500 bis 4360 Franken pro Jahr².

Abbildung 2 vergleicht die durchschnittlichen Therapiekosten pro Jahr (Pumpe und Verbrauchsmaterial), für sämtliche Pumpentypen, zwischen der Schweiz (100%) und den Referenzländern. In Europa liegen die jährlichen Durchschnittskosten 25% unter jenen in der Schweiz.

² SGED (2016), Empfehlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie (SGED/SSED) für den Gebrauch neuer digitaler Hilfsmittel, Arbeitsgruppe der SGED/SSED.

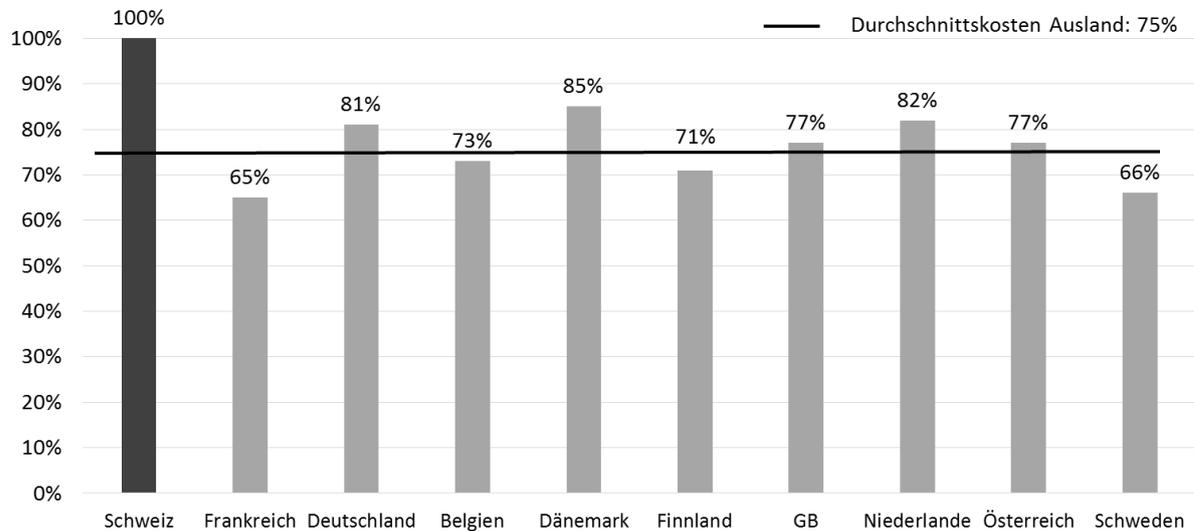


Abbildung 2: Durchschnittliche Therapiekosten (Pumpe und Verbrauchsmaterial) für Patienten pro Jahr – internationaler Vergleich

Quelle: Berechnungen der Preisüberwachung

Empfehlungen der Preisüberwachung

Nach Ansicht der Preisüberwachung sollte das Schweizer Vergütungssystem gemäss der MiGeL die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW) nach Artikel 32 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) berücksichtigen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten auf dem Schweizer Insulinpumpenmarkt unbedingt angemessene Anreize für einen wirksamen Wettbewerb zwischen den Herstellern geschaffen werden, die Versicherten sollten eine Auswahl bei den Leistungen haben (Kauf oder Miete) und die Preistransparenz sollte erhöht werden. Die Preisüberwachung empfiehlt daher folgende Massnahmen:

1. Einführung der Option «Kauf» für Insulinpumpen in der MiGeL. Am 11. Juli 2017 hat die Preisüberwachung Bundesrat Alain Berset eine entsprechende Empfehlung unterbreitet.
2. Einführung einer Vergütungspflicht für im Ausland gekaufte Mittel und Gegenstände (einschliesslich Insulinpumpen und Verbrauchsmaterial), um den Wettbewerb auf dem Schweizer Markt anzukurbeln.
3. Erhöhung der Preistransparenz und Verbesserung der Informationen über die Preise von Insulinpumpen für die Versicherten, z.B. indem die Ärztinnen und Ärzte verpflichtet werden, den Patientinnen und Patienten jeweils das gemäss den WZW-Kriterien vorteilhafteste Modell zu zeigen.

Schliesslich sollten sich die in der MiGeL aufgeführten Höchstvergütungsbeträge zwingend auf einen Auslandspreisvergleich stützen und jedes Jahr angepasst werden.

Der vollständige Bericht (momentan nur auf Französisch verfügbar) ist auf der Webseite der Preisüberwachung unter folgendem Link abrufbar: www.preisueberwacher.admin.ch. Die deutsche Version wird aufgeschaltet, sobald die Übersetzung bereit ist.

[Stefan Meierhans, Malgorzata Wasmer]



2. MELDUNGEN

Preise für vertrauensärztliche Kontrolluntersuchungen von Senioren-Autofahrern

Gemäss Artikel 15d Absatz 2 des Strassenverkehrsgesetz (SVG) müssen sich Fahrzeuglenker ab dem 70. Altersjahr alle 2 Jahre einer verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung unterziehen. Die Ärzte sind in der Preisgestaltung dieser Untersuchungen grundsätzlich frei, wie eine soeben abgeschlossene Abklärung der Preisüberwachung ergeben hat.

Derartige Untersuchungen können alle Ärzte durchführen, welche eine verkehrsmedizinische Fortbildung der Stufe 1 absolviert haben. Aktuell haben schweizweit ca. 4'000 Ärzte diese Zulassung. Es besteht die freie Arztwahl. Gemäss Artikel 11c Absatz 3 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) sind die Gutachten in allen Kantonen anzuerkennen. Die Preissetzung obliegt den untersuchenden Ärzten. Da die verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen nicht von den Krankenversicherern übernommen werden, gibt es keine diesbezügliche Tarifierung im nationalen Arzttarif TARMED. Zudem existiert keine bundesrechtliche Grundlage, welche die Kantone ermächtigt, den Ärzten Vorgaben zur Tarifsetzung zu machen. Einzig der Kanton Tessin schreibt den Ärzten vor, den Senioren für eine solche Untersuchung Fr. 100.- zu verrechnen. Im Kanton Genf darf für diese Leistung nicht mehr als Fr. 170.- verlangt werden. Ansonsten gibt es in der Schweiz nur vereinzelte, unverbindliche Empfehlungen einiger weniger kantonaler Strassenverkehrsämter und Ärztesellschaften. Die folgende Tabelle zeigt alle dem Preisüberwacher aktuell bekannten Preisvorgaben und -empfehlungen:



Kanton	Vom Kanton vorgegebener Tarif	Tarifempfehlung des Kantons	Tarifempfehlung der kantonalen Ärztegesellschaften
AG	x	x	Fr. 150.- bis Fr. 200.-
AI	x	x	x
AR	x	x	x
BE	x	x	x
BL	x	x	x
BS	x	x	x
FR	x	x	x
GE	max. Fr. 170.-	x	x
GL	x	x	Fr. 80.- (Grundpauschale Fr. 30.- + Fr. 50 .- pro 15 Minuten)
GR	Fr. 120.- (nur Amtsärzte)	x	x
JU	x	x	k. A.
LU	x	x	k. A.
NE	x	x	x
NW/OW	x	x	x
SG	x	x	Fr. 80.- (Grundpauschale Fr. 30.- + Fr. 50 .- pro 15 Minuten)
SH	x	Fr. 100.-	Fr. 100.-
SO	x	x	k. A.
SZ	x	x	k. A.
TG	x	max. Fr. 120.-	Fr. 120.-
TI	Fr. 100.-	x	x
UR	x	x	x
VD	x	x	x
VS	x	x	x
ZG	x	x	x
ZH	x	x	x

Tabelle 1. Vorgaben und Empfehlungen zur Preissetzung von verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen von Senioren, x = nichts

Die Preise werden also grundsätzlich durch den Markt bestimmt. Wegen der asymmetrischen Informationsverteilung aufgrund der mangelnden Preistransparenz der Ärzte funktioniert der Wettbewerb allerdings nur eingeschränkt. Der Preisüberwacher empfiehlt deshalb den betroffenen Personen, sich vor einer verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung bei mehreren Ärzten über den Preis zu erkundigen und sich in Standardfällen an einem Richtpreis von ca. Fr. 100.- bis Fr. 150.- pro Untersuchung zu orientieren.

[Stefan Meierhans, Kaspar Engelberger]



Ergebnisse der Abklärungen zu den Preisen für Eintragungen im Telefonverzeichnis

Der Preisüberwacher hat bereits 2013 Abklärungen über die Eintragungen der Abonentinnen und Abonenten von Telekommunikationsdienstleistungen im Telefonverzeichnis durchgeführt. Er hat dabei mehrere Probleme festgestellt und Empfehlungen für die Regulierung im Fernmeldegesetz und den dazugehörigen Verordnungen unterbreitet.

Seit diesen Abklärungen wurden bei der Regulierung Fortschritte erzielt, die weiter unten erläutert sind. Parallel dazu hat auf dem Markt für Telefon- und Adressverzeichnisse eine Konzentration stattgefunden, da Swisscom Directories (local.ch) search.ch aufgekauft hat. Damit gingen mehrere Preisbeanstandungen einher. Der Preisüberwacher hat 2017 beschlossen, den Markt angesichts dieser Veränderungen erneut einer Evaluation zu unterziehen.

Am 2. Dezember 2016 hat der Bundesrat den **Inhalt der Grundversorgung in der Telekommunikation angepasst**. So umfasst die Preisobergrenze für einen Telefonanschluss ab Januar 2018 neu einen zusätzlichen Verzeichniseintrag für die Haushalte, wie dies der Preisüberwacher empfohlen hatte. Swisscom Directories, die als Data-Agent mit der Herausgabe der Verzeichnisdaten der Telekommunikationsanbieter beauftragt ist, stellte im Rahmen der Anhörung durch den Preisüberwacher im Sommer 2017 in Aussicht, **dass per 1. Januar 2018 für die Haushalte sämtliche Gebühren für Eintragungen im Telefonverzeichnis wegfallen würden**. Swisscom Directories geht damit weiter als vom Bundesrat vorgesehen und hebt sowohl die Gebühren für die nicht zum Grundversorgungsumfang gehörenden Eintragungen von Abonentinnen und Abonenten als auch die Gebühren für allfällige zusätzliche Einträge auf.

Der Preisüberwacher hat 2017 auch untersucht, wie es sich mit dem Hinzufügen einer Webadresse zu einem Eintrag ins Telefonverzeichnis verhält. Der von Swisscom Directories für diese Dienstleistung verlangte Preis war in den letzten Jahren mehrfach beanstandet worden. Beim Produkt «local Link» von Swisscom Directories wird dem Eintrag für **421.20 Franken pro Jahr** (inkl. MwSt.) eine Webadresse hinzugefügt. Gemäss Swisscom Directories beinhaltet dieses Produkt aber nicht nur die Ergänzung des Verzeichniseintrags um die Webadresse, sondern auch **zusätzliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Sichtbarkeit des Unternehmens**. So lassen sich die Kundinnen und Kunden dieser Dienstleistung mithilfe der erfassten Stichwörter bei Recherchen im Verzeichnis schneller finden. Dank des Ranking-Systems von Swisscom Directories erscheinen sie zudem weiter oben in der Resultatliste der einzelnen Portale von localsearch. Durch den hohen Auftrieb auf der Website local.ch generierten Datenverkehr verbessert sich schliesslich auch die Sichtbarkeit der Unternehmen auf den grossen Suchmaschinen wie etwa Google.ch. Diese Dienstleistungen sorgen gemäss dem Preisüberwacher in erster Linie dafür, dass sich die Abonenten von «local Link» gegenüber anderen stärker abheben. Es geht also nicht einfach nur um die Suche nach deren Webadresse. Ob ein Preis von 421.20 Franken pro Jahr für diese Dienstleistungen wirklich gerechtfertigt ist, müssen die interessierten Unternehmen selbst beurteilen. Einen hoheitlichen Eingriff beim Preis für das Produkt «local Link» erachtet der Preisüberwacher momentan jedenfalls nicht als sinnvoll, zumal die angebotenen Dienstleistungen eher mit Werbung vergleichbar sind und somit einen grösseren Markt als nur die Suche nach Adressen betreffen. Ausserdem setzen die Suchmöglichkeiten für Webadressen von Google und anderen Suchmaschinen der Marktmacht von Swisscom Directories bei Internetrecherchen Grenzen und liefern Argumente, die gegen einen Eingriff sprechen.

Die Möglichkeit, einen Verzeichniseintrag um Webadressen oder auch um Rubriken oder andere fakultative Informationen zu ergänzen, ist im Hinblick auf die Konkurrenz zwischen den Herausgebern hingegen ein nicht zu vernachlässigender Aspekt. Der Bundesrat hat am 6. September 2017 die **Botenschaft zur Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG)** veröffentlicht. Eine der geplanten Änderungen zielt darauf ab, den Wettbewerb auf dem Markt für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Telefonverzeichnissen zu stärken, indem die Defizite der aktuellen Regulierung beim Zugang zu den Verzeichnisdaten behoben werden. So sieht der neue Artikel 21 Absatz 2 FMG für die Beschaffung von



Informationen vor, dass die Herausgeber von Telefonverzeichnissen, die einem Telekommunikationsanbieter angehören, gegenüber unabhängigen Herausgebern gleichgestellt werden. Erhebt Swisscom Directories mehr Daten, als ein Verzeichniseintrag gemäss dem Bundesrat mindestens enthalten muss, muss sie Interessierten gemäss dem Gesetzesentwurf ermöglichen, Zugang zu sämtlichen Daten in den Telefonverzeichnissen zu erhalten, die den Telekommunikationsanbietern über ihre Kundinnen und Kunden vorliegen. Der Preisüberwacher geht davon aus, dass dies auch für Webadressen gilt, bezweifelt allerdings, dass diese Massnahme wirklich umgesetzt wird. Klarer und wirksamer wäre es, wenn auch die fakultativen Angaben, die die Abonentinnen und Abonenten ihren Einträgen hinzufügen (wie E-Mail- oder Webadressen, Rubriken, weitere Nutzerinnen bzw. Nutzer einer Nummer oder Adresszusätze), zu den regulierten Daten gehören würden. So wären die **Webadresse und die Rubriken in den regulierten Daten enthalten** und auf transparente und nichtdiskriminierende Weise zu kostenorientierten Preisen zugänglich. Will man bei den Angaben zu Personen und Unternehmen einen Wettbewerb schaffen, müssen alle Herausgeber Zugang zu den gleichen von den Abonentinnen und Abonenten gemachten Angaben haben.

[Julie Michel, Sarah Zybach]

Abfalltarife Sins (AG): Empfehlung des Preisüberwachers teilweise befolgt

Gemäss Einschätzung des Preisüberwachers weist die Gemeinde Sins in der Abfallrechnung deutlich überhöhte Reserven auf. Mit Schreiben vom 20. Oktober 2016 empfahl er deshalb dem Gemeinderat von Sins, die verbrauchsabhängigen Gebühren so zu senken, dass in den nächsten Jahren ein Teil der überhöhten Reserven abgebaut wird. Dieser Empfehlung ist die Gemeinde Sins nur teilweise gefolgt. Die geplanten Gebührensenkungen dürften keinen Abbau der Reserven zur Folge haben; einzig der weitere Aufbau der Reserven wird verlangsamt. Weiter empfahl der Preisüberwacher im Sinne des im Umweltschutzgesetz festgeschriebenen Verursacherprinzips, die Abfallgrundgebühr nach Art und Grösse der Haushalte zu differenzieren. Dieser Empfehlung ist der Gemeinderat von Sins nicht gefolgt. Auch nicht nachgekommen ist der Gemeinderat schliesslich der bundesgesetzlichen Norm, die Stellungnahme des Preisüberwachers in seinem Entscheid anzuführen und, falls er der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung seinen abweichenden Entscheid zu begründen (Art. 14 Abs. 2 Preisüberwachungsgesetz).

[Jörg Christoffel]

Abfallgebühren der Stadt Wetzikon: Empfehlung des Preisüberwachers für eine Gebührensenkung wird befolgt

Die Preisüberwachung hat die Abfalltarife der Stadt Wetzikon einer Prüfung unterzogen. Auch in dieser Zürcher Gemeinde wurden in den vergangenen Jahren erhebliche Überschüsse erzielt und zu hohe Reserven in der Abfallrechnung gebildet. In seinem Befund vom 23. August 2017 empfahl deshalb der Preisüberwacher der Gemeinde Wetzikon die jährliche Grundgebühr pro Haushalt von heute Fr. 80.- auf künftig Fr. 47.- zu reduzieren. Die zuständige Energiekommission ist dieser Empfehlung mit Entscheid vom 27. November 2017 jetzt vollumfänglich gefolgt. Die Gebührensenkung wird auf Anfang 2018 wirksam. Die Preisüberwachung plant im nächsten Jahr noch in weiteren Zürcher Gemeinden die Abfallgebühren einer Prüfung zu unterziehen.

[Jörg Christoffel]



Wasser- und Abwassertarife: Checkliste des Preisüberwachers und die Selbstdeklaration finden grossen Anklang

Aufgrund der Regelungsdichte zeigte sich in den letzten Jahren teilweise eine Überforderung der Gemeinden bei der Überarbeitung ihrer Wasser- und Abwasserreglemente. Vielfach stellten die Gemeinden erst nach Absolvierung der kantonalen Genehmigungsverfahren fest, dass sie der vorgängigen Konsultationspflicht des Preisüberwachers nicht nachgekommen waren. Zur besseren Information der Gemeinden hatte die Preisüberwachung bereits Anfang 2015 das Dokument [„Anhörungs pflicht für Gemeinden und Kantone gemäss Art. 14 PüG“³](#) auf seiner Internetseite publiziert.

Dieses Jahr geht der Preisüberwacher einen Schritt weiter und stellt zusätzlich eine [„Anleitung und Checkliste“](#) zur Verfügung, mit welcher die Gemeinden fortan überprüfen können, ob ihre Gebühren einer vertieften Prüfung durch den Preisüberwacher bedürfen oder, falls die vorgesehenen Gebühren sich in diesem Check als unbedenklich erweisen, sie dies auch in einer Selbstdeklaration bestätigen können. Diese Checkliste kann auch ergänzend zu den entsprechenden Publikationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und der Empfehlung des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) verwendet werden.

Die ersten Erfahrungen mit diesen neuen Hilfsmitteln sind sehr positiv. Die Selbstdeklaration und die Möglichkeit die Vorprüfung selbst durchzuführen, um von einer kürzeren Anhörungsfrist zu profitieren, wurden bereits rege genutzt. In der zweiten Jahreshälfte hat der Preisüberwacher bereits mehrere Selbstdeklarationen erhalten. Die ersten konnten inzwischen auch auf der Webseite des Preisüberwachers publiziert werden, nachdem die Gemeinden die Gebühren definitiv beschlossen haben. Es ist nicht so, dass der Preisüberwacher bei einer Selbstdeklaration in jedem Fall ganz auf eine Überprüfung verzichtet. Noch gibt es kleine Missverständnisse und in einem Teil der Fälle gibt der Preisüberwacher Teilempfehlungen zu einzelnen Punkten ab.

Auch wenn nicht alle Punkte der Checkliste für eine reine Selbstdeklaration erfüllt sind, kann die Gemeinde von einer deutlich kürzeren Behandlungsfrist profitieren, wenn sie die Vorprüfung anhand der Checkliste selber durchführt. Von dieser Möglichkeit haben einige Gemeinden Gebrauch gemacht, um den Entscheidungsprozess für die Gebührenanpassung noch vor Ende Jahr abschliessen zu können.

[Agnes Meyer Frund]

3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

Kontakt/Rückfragen:

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 462 21 03

Rudolf Lanz, Leiter Recht und Kommunikation, Tel. 058 462 21 05

³ Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (PüG; SR 942.20).